

Name der entgegennehmenden Gemeinde <i>Stadt Nürnberg</i>		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) <i>09564000</i>	GewA1	
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.		
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nr. des Registereintrages	
Angaben zur Person				
3	Name <i>Knobloch</i>	4	Vornamen <i>Günther</i>	
		4a	Geschlecht ☒ männlich ☐ weiblich	
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	6	Geburtsdatum <i>15.01.1963</i>	
		7	Geburtsort und -land <i>Bayreuth, Deutschland</i>	
8	Staatsangehörigkeit(en) deutsch ☒ andere:			
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) <i>Bienweg 12 90425 Nürnberg</i>		Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
Angaben zum Betrieb				
10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
11	Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Name Vornamen			
Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)				
12	Betriebsstätte <i>Bienweg 12 90425 Nürnberg</i>		Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)		Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
14	Frühere Betriebsstätte		Telefon-Nr. Telefax-Nr. e-mail/web	
15	Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmittel usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt in GROSSBUCHSTABEN angeben) <i>BETRIEB VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN. -- (35.11.3)</i>			
16	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? ☒ Ja ☐ Nein		17	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit <i>01.07.2017</i>
18	Art des angemeldeten Betriebs ☐ Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☒ Sonstiges		19	Zahl der bei der Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit <i>0</i> Teilzeit <i>0</i> Keine ☒
Die Anmeldung wird erstattet für	20	☒ eine Hauptniederlassung	☐ eine Zweigniederlassung	☐ eine unselbstständige Zweigstelle
	21	☐ ein Automatenaufstellungsgewerbe	22	☐ ein Reisegewerbe
Grund	23	24	Neuerrichtung / Übernahme	☒ Neugründung
			☐ Wechsel der Rechtsform	☐ Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderem Meldebezirk
			☐ Gesellschaftereintritt	☐ Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)
				☐ Erbfolge/Kauf/Pacht
26	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname			
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:				
28	Erlaubnis erteilt am Erlaubnis erteilt von (ggf. Erlaubnisart)			
29	Handwerkskarte ausgestellt am Handwerkskarte ausgestellt von (ggf. HWK-Art)			
30	Aufenthaltsgenehmigung erteilt am erteilende Behörde			
31	Aufenthaltsgenehmigung erteilt mit folgenden Auflagen oder Beschränkungen			
Hinweis: Beachten Sie bitte die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise auf dem Beiblatt. Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.				

(C) LDBV 2016 (V. 4.5.6)

32 *04.04.2017* 33
(Datum)

Slizewski


Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen beziehungsweise für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftlich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.